



An das Präsidium des Parlaments und
an das Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend
Per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
kjh@bka.gv.at

Bregenz, am 25.Juni 2019

E-Mail: loeffler.hubert@outlok.com

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche geändert wird;

GZ.: BKA-421600/004-V/2/2019

Auskunft: Dr. Hubert Löffler T +43 0043 664 3586135, GF DÖJ

Bregenz, am 25.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich des gegenständlichen Gesetzesentwurfes zu schriftlichen Meldungen im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt an den Kinder- und Jugendhilfeträger werden vom Dachverband österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) folgende Einwendungen erhoben:

So wichtig es uns erscheint, Genitalverstümmelungen weltweit und in Österreich zu beenden, so erscheint uns doch der Weg über eine schriftliche Meldung im Rahmen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl I Nr. 69/2013, in der

Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes–Bundeskanzleramt BGBl. 1 Nr. 32/2018 als relativ wirkungslos. Es besteht sogar die Gefahr, dass Mütter, die selbst Opfer einer Genitalverstümmelung wurden, mit einem Generalverdacht auf eigene Täterschaft belegt werden. Andere, viel häufigere und sehr gravierende Gefährdungsrisiken wie Alkohol- und Drogenmissbrauch während der Schwangerschaft unterliegen keiner einer speziellen Meldepflicht. Die besondere Hervorhebung der Genitalverstümmelung im KJH-Gesetz, erscheint uns daher überschießend.

Eine verpflichtende Meldung auf Grund **konkreter, erheblicher Gefährdung einer Genitalverstümmelung** ist unter diesem Rahmen kaum möglich, weil die Genitalverstümmelungen meistens erst lange Zeit nach der Geburt (Pubertät) vorgenommen werden. Sie dürften also nur erfolgen, wenn die von Genitalverstümmelung betroffene Mutter **trotz medizinischer und rechtlicher Aufklärung** kein Unrechtsbewusstsein dafür zeigt, ihre Tochter in nächster Zeit einer Genitalverstümmelung zuzuführen bzw. sie davor nicht schützen zu wollen oder zu können.

Eine - möglichst muttersprachliche - medizinische und rechtliche Aufklärung von Müttern halten wir jedoch für unbedingt notwendig. Sie sollte vom Personal der Krankenanstalt erfolgen und daher im Krankenanstaltengesetz bzw. in berufsrechtlichen Vorschriften verankert werden (ÄrzteG, GuKG, HebammenG etc.). Diese Aufklärung der Eltern sollte begleitend während des Heranwachsens der Tochter wiederholt werden.

Freundliche Grüße

Dr. Hubert Löffler

GF DÖJ